

# Satzung

#### Präambel:

Die geförderte Körperschaft "LIGHTS –Masaka Foundation Limited" in Uganda, setzt sich für benachteiligte Kinder und Jugendliche ein. Der Fokus liegt dabei auf der Hilfe für Kinder, die auf der Straße leben müssen. Sie fliehen z.B. vor Gewalt aus der Familie, sind (Aids-) Waisen oder Halbwaisen. Die LIGHTS-Masaka Foundation Limited veranstaltet Gruppentreffen und Beratungsgespräche für die Kinder und Jugendliche und kommt für medizinische Behandlungen auf. Das Ziel der LIGHTS-Masaka Foundation Limited ist es, Straßenkinder zurück zu Familienangehörigen zu vermitteln und wenn das nicht gelingt, sie in das projekteigene Kinderheim aufzunehmen. Im Vordergrund steht dabei immer den Kindern und Jugendlichen eine Ausbildung oder einen Schulabschluss zu ermöglichen und sie durch zuverlässige Betreuung, in einem familienähnlichen Konzept, wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Die LIGHTS- Masaka Foundation Limited arbeitet dabei selbstlos und ohne in erster Linie wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Alle erwirtschafteten Güter fallen unmittelbar dem Vereinszweck, nämlich der Unterstützung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu.

Der Förderverein LIGHTS gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

LIGHTS e.V. ist ein junger, deutscher Förderverein mit engagierten Mitgliedern zwischen 21 und 27 Jahren. Etwa die Hälfte unserer Mitglieder war bereits für 6 Monate oder länger in Uganda, um dort zu leben und an verschiedenen sozialen Projekten mitzuarbeiten. Wir alle konnten in dieser Zeit das LIGHTS-Straßenkinderprojekt kennenlernen. Gemeinsam haben wir den Förderverein der ugandischen Organisation LIGHTS-MASAKA-FOUNDATION gegründet. Als Lights e.V. trägt uns die Motivation, einen Teil für mehr soziale Gerechtigkeit in der Welt beizutragen. Als Förderverein sehen wir es als unsere Aufgabe an, Spenden für die LIGHTS-MASAKA FOUNDATION zu sammeln. Dies sehen wir als eine Möglichkeit, Geld zugunsten von Kindern und Jugendlichen umzuverteilen, deren Rechte umgesetzt werden sollen. Unsere Vision ist es dabei, den Projektleitenden vor Ort die finanziellen Möglichkeiten und institutionellen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, um die Kinderrechte für die Kinder und Jugendlichen verwirklichen zu können. Partnerschaftlichkeit und freundschaftliche Kommunikation sowie der persönliche Kontakt mit den ugandischen Mitarbeitenden stehen für uns im Mittelpunkt der Zusammenarbeit. Gemeinsam verfolgen wir die Strategie, das Projekt durch passgenaue Investitionen wachsen zu lassen, sodass immer mehr Kinder und Jugendliche erreicht werden können. Hierzu tätigen wir als deutsch-ugandisches Team Investitionen, die sich selbst finanzieren. Dadurch bezwecken wir, die Unabhängigkeit des Projektes zu stärken. Gewinne fließen in die Umsetzung der Kinderrechte. Dabei stützten wir uns als Lights e.V. auf folgende Werte und Prinzipien: Wir beabsichtigen gegenüber den Geldgebenden, den Projektleitenden sowie den Kindern und Jugendlichen im Projekt und auf der Straße transparent zu arbeiten. Uns ist auch der Schutz der persönlichen Daten der Minderjährigen, einschließlich ihrer Rechte am eignen Bild, ein besonderes Anliegen. Diese beiden Werte stehen in einem Spannungsfeld. Hierrüber sind wir uns im Klaren und ziehen dies in Überlegungen mit ein. Wir nehmen uns Zeit und Raum für kritische Reflexion: Insbesondere in Entscheidungssituationen beachten wir unsere eigenen und gesellschaftliche Rassismen, die Gefahr des "White-Saviourism", kolonialer Kontinuitäten in der Nord-Süd Zusammenarbeit, Geschlechterrollen und Tierwohl.



# **Satzung**

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Förderverein führt den Namen LIGHTS

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Er ist dort in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der LIGHTS-Masaka Foundation Limited, eines gemeinnützigen Vereins für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Uganda, Masaka im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit, der Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung
- a) des Kinder- und Jugendheims der Lights-Masaka Foundation
- b) gemeinschafts- und sozialfördernden Aktivitäten in Masaka
- c) des Patenschaftsprogramms
- d) der Internetpräsenz von LIGHTS
- e) weiterer Aktivitäten
- (3) Des Weiteren wird der Zweck verwirklicht durch internationale Spendensammelaktionen zugunsten der LIGHTS-Masaka-Foundation

# § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erhält die für seine Zwecke notwendigen Mittel aus Zuwendungen Dritter. Diese Mittel dürfen außer für Verwaltungskosten nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Er darf geringfügig wirtschaften um den Zweck des Vereins zu realisieren.
- (2) Die Mitglieder erlangen durch ihre Zugehörigkeit zum Förderverein keine wirtschaftlichen Vorteile; sie dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und das Leitbild des Fördervereins an.

(3) Von jedem Mitglied ist einmal jährlich ein Vereinsbeitrag zu erheben.

Aktive Mitglieder zahlen einen symbolischen Beitrag von 1 Euro, passive Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 4 Euro monatlich.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Monats.



(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied eine an die Mitgliederversammlung gerichtete Berufung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

# § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c)der/die Kassenwart\*in

# § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenwarts/ der Kassenwartin.
- b) Entlastung des gesamten Vorstands
- c) Wahl des neuen Vorstands
- d) Wahl des Kassenwarts/der Kassenwartin,

Wiederwahl ist zulässig

- e) Jede Änderung der Satzung, mit Einschränkungen gemäß § 9 dieser Satzung
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrags
- h) Auflösung des Vereins mit Einschränkungen gemäß § 10 dieser Satzung
- i) Weitere Aufgaben solange diese sich aus dieser Satzung oder dem Gesetzt ergeben
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre zusammen. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. Jedes erscheinende aktive Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden. Der Vorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor.



- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand und bei seiner/ihrer Verhinderung sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstands aufzubewahren ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können vom Vorstand auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r Einzelne/r ist alleine vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Angehörigen des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung von aktiven Mitgliedern mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsangehöriger/eine Vorstandsangehörige innerhalb seiner/ihrer Amtsdauer aus, so berufen die anderen Vorstandsangehörigen ein geeignetes Mitglied für die laufende Wahlzeit als Ersatzmann/Ersatzfrau.
- (4) Der/die Kassenwart\*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1.Vorsitzenden/die 1.Vorsitzende oder durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende einzuberufen. Die Einladung soll mindesten zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. In Ausnahmefällen kann mit kürzerer Frist und in anderer Form eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- **(6)** Die Tätigkeit der Vorstandsangehörigen ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

# § 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

# § 10 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit anwesender aktiver Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an HERMINE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für



gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder ist unzulässig.

# § 11 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätzen unverändert bleiben.